Objektbericht

Z. 10161 B.

Kundmachung

der k. k. Bezirkshauptmannschaft Melk betreffend die

Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218, und die auf Grund derselben erlassene Statthalterei-Verordnung vom 22. Juli 1916, L.-G.-Bl. Nr. 92, sind nachfolgende Bestimmungen, die **Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett** betreffend, erlassen worden.

Diese Bestimmungen betreffen **A. Gastwirte. B. Fleischhauer und Selcher. C. Zuckerbäcker. D. das konsumierende Publikum.**

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnungen werden im Folgenden wiedergegeben:

A. Bestimmungen für Gastwirte.

Aus § 1 der Ministerial-Verordnung:

Der Verkauf von Fleisch, roh oder gekocht (gebraten, gebacken, gebeizt, eingesalzen u. dgl.), sowie die Verabreichung von Fleisch und von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist nur an fünf Tagen der Woche gestattet.

Unter Fleisch werden alle genießbaren Teile von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Kaninchen, Geflügel und Wild, ferner Fleischkonserven, Selchwaren, einschließlich Schinken und — mit der im dritten Absatz angeführten Ausnahme — auch Wurstwaren verstanden.

Auch Fett, roh und gebraten, auch frischerer Speck, Blut, Knochenmarf, Fleischbrühe und auf die von der politischen Verkehrsbehörde bewilligte Haltungen von Hühnern, die aus unter Verwendung von Blut oder des inneren Teile geschlachteter Tiere bereitet werden, begleitet sich das Verbot nicht.

§ 1 der Statthalterei-Verordnung:

Der Verkauf von Fleisch sowie die Verabreichung und der Genuß von Fleisch und Fleischspeisen in Form der angeführten Minderstarkerordnung ist an Dienstagen und Freitagen nicht gestattet.

Dieses Verbot begleitet sich nicht auf Fett, roh und geschmolzen, auf frischeren Speck, Blut, Knochenmarf, Fleischbrühe und gewöhnliche Blut-, Leber- und Preßwurst.

Aus § 4 der Ministerial-Verordnung:

Diese Bestimmungen finden auf den Verkauf von Fleisch zum Zwecke der Verpflegung bei im Bezuge der Naturalverpflegung befindlichen Militärpersonen sowie auf den Genuß von Fleisch und Fleischspeisen durch solche Personen keine Anwendung.

Erläuterung:

Im § 4 ist nur der Rede vom „Verkauf" von Fleisch, nicht aber von der „Verabreichung". **Gastwirte** dürfen demnach an Dienstagen und Freitagen auch an Militärpersonen die im § 1 der Ministerial-Verordnung verbotenen Fleischwaren und Speisen **nicht** verabfolgen.

§ 5 der Ministerial-Verordnung:

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und die Verabreichung von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden, deren öffentlich zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

§ 6 der Statthalterei-Verordnung:

Gewerbetreibende dürfen Fleisch oder Fleischwaren zwecks deren Aufbewahrung und Kühlung von Verbrauchern nicht übernehmen.

§ 8 der Ministerial-Verordnung:

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Gebäuden aller Art, in denen Personen außerhalb ihrer eigenen Haushaltung Speisen verabreicht werden, alle auch in Sanatorien und in sogenannten Familienheimen, Pensionen, Kuhäusern, Erholungsheimen u. dgl., dürfen zur Verköstigung, und zwar auch der Angestellten, Speisen nur mit nachbezeichneten Beschränkungen zubereitet, in der Speisekarte zur Auswahl gestellt und verabreicht werden:

1. In einer Mahlzeit dürfen Fleischgerichte nur zwei Fleischgattungen (Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Kaninchen, Wild und Geflügel) zubereitet und zum Genuße angeboten werden. Jeder größere Wurstwaren, Schinken sowie jede einzelne Art von Wild oder Geflügel als besondere Fleischgattung.

2. Bei einer Mahlzeit Fleischspeisen zum Genuße angeboten, der keine Zubereitung Fett, Butter oder Öl verwendet wird, dürfen Fleischspeisen nur aus einer Fleischgattung (§. 1) hergestellt und angeboten werden.

3. Die Verabreichung aller in gekochtem Fett (sowie neidner Art oder in Öl gebackenen Speisen ist verboten, ebenso die Verabreichung aller unter Verwendung von Öl bereiteter Tunken.

4. Die Verabreichung mit Fett oder Butter zubereiteter Kartoffeln ist verboten.

5. Die Verabreichung von reiner oder gerührter Butter ist verboten.

6. Bei einer Mahlzeit darf nur einer Gattung von Mehlspeisen angeboten und verabreicht werden. Für längere Dauer zubereitete Torten und Backwerke dürfen nicht unter diese Bestimmung.

7. An Sonntagen darf Fett irgend welcher Art zur Zubereitung von Süßen, Fleischbrühen aller Art und frisch hergestellten Mehlspeisen nicht verwendet werden. An diesen Tage dürfen in jeder Art gebackene Speisen nicht verabreicht werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde für einzelne in Sanatorien untergebrachte Kranke Ausnahmen von den Bestimmungen der § 8 bewilligen.

Erläuterung:

Die Bestimmungen der § 8 bei Ministerial-Verordnung Punkt 1—6 gelten beschränkenlos **für alle Tage der Woche.**

Mit Rücksicht auf Punkt 4 bis § 6 dürfen demnach auch die gewöhnten Kartoffeln (Kartoffelschmarren) überhaupt nicht mehr verabreicht werden.

§ 7 der Ministerial-Verordnung:

In den im § 6, Absatz 1 der Ministerial-Verordnung angeführten Betrieben darf an einer Person zu einer Mahlzeit nur ein Fleisch- oder Fischgericht, gleichgültig ob warm oder kalt, verabreicht werden. Diese Bestimmung begleitet sich auch auf die Angestellten solcher Betriebe.

Das Abschneiden der verabreichten Fleisch- oder Fischgerichte darf zwei Tellerzuzüge, bei Verabreichung von Braten zwei Tellerzuzüge zu betragen.

§ 8 der Ministerial-Verordnung:

Die Verabreichung von warmen Speisen auf Verlangen oder Gefälligkeit ist, sofern sie nicht an zwei oder mehrere Personen gemeinsam erfolgt, in den im § 6, Absatz 1, angeführten Betrieben verboten.

Auch das Aufbrühen von Schinken mit Öl oder Fett auf den Teller zur besseren Bestimmung ist in diesen Betrieben verboten.

§ 9 der Ministerial-Verordnung:

Die Gast- und Schankgewerbetreibenden hat vorzubeten, ein Verzeichnis der zwecks zur Verabreichung angebotenen Speisen und deren Preise an einer deutlich wahrnehmbaren Stelle ihrer Geschäftsräume deutlich sichtbar zu machen, daß es ihnen von der Straße aus lesbar ist.

Aus § 12 der Ministerial-Verordnung:

Die gewerbsmäßige Zubereitung von Mehlspeisen, die in pflanzlichem Fett ausgebacken werden, ist verboten.

B. Bestimmungen für Fleischhauer und -Selcher.

Aus § 1 der Ministerial-Verordnung und § 1 der Statthalterei-Verordnung:

Der Verkauf von Fleisch ist an Dienstagen und Freitagen nicht gestattet.

Unter Fleisch werden die im § 1, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung aufgezählten Waren verstanden. (Siehe Punkt A.)

Melk, am 29. Juli 1916.

Dieses Verbot begleitet sich nicht auf Fett, roh und geschmolzen, auf frischeren Speck, Blut, Knochenmarf, Fleischbrühe und gewöhnliche Blut-, Leber- und Preßwurst.

§ 2 der Statthalterei-Verordnung:

Beim Verkauf durch den Erzeuger an den Endverbraucher dürfen für 100 Kilogramm Nettogewicht der angeführten Verkaufsmengen keine höheren als die nachstehend angeführten Höchstpreise gefordert oder bezahlt werden:

a) für genießbares Blutwurst, gleiche und zum Kaffeesieden geeignet, 340 Kronen;
b) für genießbares Preßwurst (mit Verwendung von Kopffleisch) 480 Kronen;
für genießbares Preßwurst (ohne Verwendung von Kopffleisch) 360 Kronen.

Die in diesen Paragraphen bestimmten Höchstpreise gelten für die Lieferung ab Bahn oder Schlachthaus des Erzeugers ohne Verpackung. Für die Verpackung darf höchstens ein Zuschlag von einem Prozent des Verkaufspreises gefordert oder bezahlt werden.

§ 3 der Statthalterei-Verordnung:

Beim Verkauf im Kleinhandel, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, gleichgültig ob er durch den Erzeuger oder Kleinverkäufer erfolgt, dürfen für ein Kilogramm der im § 1, Absatz 2, dieser Verordnung angeführten Verkaufsmengen keine höheren als die nachstehend angeführten Höchstpreise gefordert oder bezahlt werden:

a) für zum Braten oder Sieden geeignete genießbare Blut- oder Lebermurst ohne Cumlinse 3 Kronen 80 Heller;
b) für zum Braten oder Sieden geeignete genießbare Blut- oder Lebermurst mindestens Cumlinse 3 Kronen 60 Heller;
c) für gekochte und aufgeschnittene Blutwurst 4 Kronen;
d) für genießbare Preßwurst (mit Verwendung von Kopffleisch) 5 Kronen;
für genießbare Preßwurst (ohne Verwendung von Kopffleisch) 4 Kronen.

Für nicht an einer Bahn oder Schlachthaus gelegene Orte kann die besonderen örtlichen Verhältnissen von den politischen Bezirksbehörden ein angemessener Zuschlag für Fuhrlohnspesen zu den in diesem Paragraphen bestimmten Höchstpreisen bestimmt werden.

Brüche von einem halben (0·5) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorgenommenen Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter ein Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

Aus § 3 der Ministerial-Verordnung und Erläuterung hiezu:

Die Bezirkshauptmannschaft kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, bewilligen, daß Fleisch auch an den verbotenen Tagen (Dienstag und Freitag) verkauft werden darf.

Die Fleischverkäufer dürfen nur dann, wenn eine **schriftliche** Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft vorliegt, an diesen Tagen Fleisch verkaufen; sie haben aber ein Vormerkbuch zu führen, auf dem die Behörde, von welcher die Bewilligung erteilt wurde, der Name und der Wohnort der Partei, sowie die an jene Partei abgegebene Menge und Gattung von Fleisch ersichtlich sein muß.

Aus § 4 der Ministerial-Verordnung:

Die Bestimmungen hinsichtlich des Verbotes des **Verkaufes** von Fleisch an Dienstagen und Freitagen gelten nicht für den Verkauf von Fleisch zum Zwecke der Verpflegung der im Bezuge der Naturalverpflegung stehenden Militärpersonen. Der Verkauf von Fleisch darf aber nur gegen eine Bestätigung erfolgen, die in das Vormerkbuch einzutragen ist.

Aus § 5 der Ministerial-Verordnung:

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden zugänglichen Betriebsräumen Fleisch nicht auf Lager halten.

§ 6 der Statthalterei-Verordnung:

Gewerbetreibende dürfen Fleisch oder Fleischwaren zwecks deren Aufbewahrung oder Kühlung von Verbrauchern nicht übernehmen.

C. Bestimmungen für Zuckerbäcker.

§ 12 der Ministerial-Verordnung:

Die Verwendung von feinen Süßmehlen (Grieß und dergl.) zur gewerbsmäßigen Herstellung von Zuckerbäckerwaren, sowie die gewerbsmäßige Zubereitung von Mehlspeisen, die in pflanzlichem Fett oder Öl ausgebacken werden, ist verboten.

D. Bestimmungen für das konsumierende Publikum (private Haushaltungen).

Aus § 1 der Ministerial-Verordnung und § 1 der Statthalterei-Verordnung:

In privaten Haushaltungen (Wirtschaften) dürfen Fleisch und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Dienstagen und Freitagen nicht genossen werden.

Unter Fleisch werden alle genießbaren Teile von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Kaninchen, Geflügel und Wild, ferner Fleischkonserven, Selchwaren einschließlich Schinken und Wurstwaren verstanden.

Nur Leberwurst, Blutwurst und Preßwurst dürfen auch an diesen Tagen genossen werden. Desgleichen darf auch an diesen Tagen Fett (roh und gebraten), frischeren Speck, Blut, Knochenmarf und Fleischbrühe zur Bereitung von Speisen verwendet und genossen werden.

Erläuterung: Als frischerer Speck ist jener Speck anzusehen, der nicht von der Brust des Fettschweines stammt und nicht mit Fleischteilen reichlich durchwachsen ist, demnach ist der sogenannte Tellerl (Fleischfand) kein frischerer Speck.

Aus § 2 der Ministerial-Verordnung:

Ausnahmen von dem Verbote des Genusses von Fleisch und Fleischspeisen an Dienstagen und Freitagen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere für Sanatorien, von der Bezirkshauptmannschaft oder Polizeibehörde bewilligt werden; solche Bewilligungen werden **nur schriftlich** erteilt.

Aus § 4 der Ministerial-Verordnung und Erläuterung hiezu:

Für die im Bezuge der Naturalverpflegung stehenden Militärpersonen darf auch an Dienstagen und Freitagen Fleisch **gekauft** und dürfen von ihnen Fleisch und Fleischspeisen an diesen Tagen **genossen** werden. Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß ihnen Fleisch oder Fleischspeisen in Gastwirtschaften **verabreicht** wird.

Strafbestimmungen.

Aus § 11 der Ministerial-Verordnung und § 5 der Statthalterei-Verordnung:

Übertretungen der Ministerial-Verordnung und der Statthalterei-Verordnung werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so können, sofern die Voraussetzungen des § 133b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung gegeben, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen sind **am 25. Juli 1916** in Wirksamkeit getreten und **sind daher von diesem Tage an zu befolgen.**

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Kundmachung, Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, k.k. Bezirkshauptmannschaft Melk, 29. Juli 1916.

Objektname Plakat

Datierung 29.07.1916

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Inventarnummer LK2426/1387